

Satzung zur Benutzung der Erd- und Steindeponie der Stadt Parsberg

Die Stadt Parsberg erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Parsberg betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1464/2 der Gemarkung Hörmannsdorf eine Erd- und Steindeponie als einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen. Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

§ 2 Benutzerkreis und Benutzungsumfang

(1) Das angelieferte Material muss im Gemeindegebiet der Stadt Parsberg angefallen sein.

(2) Auf der Deponie dürfen nur Boden und Steine gemäß der Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) für DK 0 abgelagert werden, die nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. Durch Schadstoffe verunreinigt sind Erdaushub und Böden wenn ihnen gefährdende Stoffe beigefügt sind, die in solchen Abfällen gewöhnlich nicht enthalten sind. Verunreinigt in diesem Sinne sind z.B. ölverunreinigtes Erdreich oder mit Chemikalien versetzter Erdaushub.

Weiterhin dürfen nicht abgelagert werden: Bauschutt, Sondermüll, Hausmüll, Sperrmüll, Fäkalien, Klärschlamm, Feld- und Gartenabfälle sowie sonstige rein organische Materialien.

§ 3 Benutzungsordnung

(1) Die Ablieferung an der Deponie wird nach Vereinbarung mit der Stadt Parsberg oder dem Betriebsbeauftragten erfolgen.

(2) Insbesondere behält sich die Stadt Parsberg die Nutzung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Straße zu tragen.

(3) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Parsberg erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebsbeauftragten

Angaben über den Auftraggeber zu machen und auf Verlangen Auskunft über die Art und Beschaffenheit des Abfalls zu geben. Diese Informationen werden mittels vollständig ausgefüllten und vom Abfallerzeuger und Anlieferer unterschriebenem Anlieferschein erhalten.

(4) Andere als die in § 2 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.

(5) Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponie ist unzulässig.

(6) Den Anweisungen der Stadt Parsberg und des Betriebsbeauftragten ist Folge zu leisten.

§4 Gebühren

Die Stadt Parsberg erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Erd- und Steinaushub Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 5 Schadenbeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen die §§ 2,3 kann die Stadt Parsberg die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen lassen.

(2) Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 3 Abs. 1)
2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,00 € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 7 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

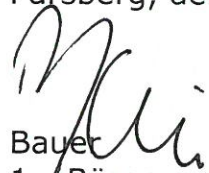
(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Parsberg, den 30. April 2020



Bauer
1. Bürgermeister

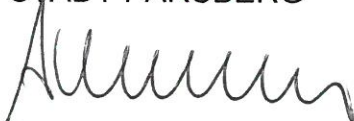
Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 23.04.2020 beschlossene

**Satzung
zur Benutzung der Erd- und Steindeponie der Stadt Parsberg**

lag in der Zeit vom 30.04.2020 bis 18.05.2020 zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.07 auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgten am 30.04.2020.

Parsberg, 19.05.2020
STADT PARSBERG



Schmidmeier